

## Regionale Wald-Genossenschaft Fontannen

# Statuten

## Inhaltsverzeichnis

|                                       |    |
|---------------------------------------|----|
| Inhaltsverzeichnis                    | 2  |
| I. Allgemeine Bestimmungen            | 3  |
| Art. 1 Name und Sitz                  | 3  |
| Art. 2 Zweck                          | 3  |
| II. Mitgliedschaft                    | 3  |
| Art. 3 Mitglieder                     | 3  |
| Art. 4 Verzeichnis                    | 3  |
| Art. 5 Austritt                       | 3  |
| Art. 6 Ausschluss                     | 3  |
| III. Organisation                     | 4  |
| Art. 7 Organe                         | 4  |
| A. Die Generalversammlung             | 4  |
| Art. 8 Zuständigkeit                  | 4  |
| Art. 9 Einberufung                    | 4  |
| Art. 10 Stimmrecht                    | 4  |
| Art. 11 Beschlussfassung              | 4  |
| Art. 12 Protokoll                     | 5  |
| B. Die Verwaltung                     | 5  |
| Art. 13 Zuständigkeit                 | 5  |
| Art. 14 Zusammensetzung               | 5  |
| Art. 15 Beschlussfassung              | 5  |
| Art. 16 Protokoll                     | 5  |
| Art. 17 Präsident                     | 6  |
| Art. 18 Aktuar                        | 6  |
| Art. 19 Kassier                       | 6  |
| C. Die Revisionsstelle                | 6  |
| Art. 20 Zuständigkeit                 | 6  |
| IV. Finanzierung und Haftung          | 6  |
| Art. 21 Mittel                        | 6  |
| Art. 22 Mitgliederbeiträge            | 7  |
| Art. 23 Haftung                       | 7  |
| Art. 24 Risikofond                    | 7  |
| Art. 25 Auflösung und Fusion          | 7  |
| V. Übergangs- und Schlussbestimmungen | 7  |
| Art. 26 Reglemente                    | 7  |
| Art. 27 Rechtspflege                  | 8  |
| Art. 28 Inkrafttreten                 | 8  |
| Anhang                                | 9  |
| Vorlage für Zustimmungserklärung      | 10 |

### Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird immer die männliche Form gewählt.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma Regionale Wald-Genossenschaft-Fontannen (RWG-Fontannen) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff des OR. Der Sitz der Genossenschaft ist in Wolhusen.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe, die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder als Waldeigentümer.

<sup>2</sup> Sie dient der gemeinsamen und professionellen Bewirtschaftung der Waldungen ihrer Mitglieder und der gemeinsamen Vermarktung der Produkte.

<sup>3</sup> In ihrem Gebiet bietet sie Dienstleistungen für die Waldbewirtschaftung an.

<sup>4</sup> Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Gemeinden Doppleschwand, Menznau, Romoos, Werthenstein, Wolhusen und deren Umgebung.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitglieder

<sup>1</sup> Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, deren Waldgrundstücke oder waldhaltenden Grundstücke in den oben genannten Gemeinden und in den angrenzenden Gebieten liegen. Mit einer Mitgliedschaft werden in der Regel alle Waldgrundstücke eines Mitglieds in die gemeinsame Bewirtschaftung miteinbezogen.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft wird erworben mit der Genehmigung der schriftlichen Beitrittserklärung durch die Verwaltung.

### Art. 4 Verzeichnis

Über die Mitglieder und deren Parzellen wird ein Verzeichnis geführt. Das Verzeichnis kann bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

### Art. 5 Austritt

<sup>1</sup> Jedem Genossenschaftsmitglied steht das Recht zu, unter Beachtung einer halbjährlichen Kündigungsfrist, schriftlich auf das Ende des Geschäftsjahres zu künden und auszutreten.

<sup>2</sup> Bei Veräusserung des Waldes erlischt die Mitgliedschaft.

### Art. 6 Ausschluss

<sup>1</sup> Mitglieder, die gegen die Ziele der Genossenschaft verstossen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können jederzeit ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung und ist zu begründen.

<sup>3</sup> Austretende Genossenschafter und ausgeschlossene Genossenschafter haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

## III. Organisation

### Art. 7 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Generalversammlung
- b. die Verwaltung
- c. die Revisionsstelle

## A. Die Generalversammlung

### Art. 8 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Genossenschaft.

<sup>2</sup> Ihr stehen im Besonderen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl der Verwaltung, des Präsidenten und der Revisionsstelle
3. Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
4. Abnahme von Jahresbericht, Betriebsrechnung, Bilanz und des Berichts der Kontrollstelle, Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
5. Entlastung der Organe
6. Genehmigung von Budget, Jahresprogramm und Reglementen
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Beschluss über Anträge der Mitglieder
9. Beschluss über die Fusion oder die Auflösung der Genossenschaft

### Art. 9 Einberufung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen.

<sup>2</sup> Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Verwaltung hat eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt (vorbehalten bleibt OR Artikel 881 Abs. 2).

### Art. 10 Stimmrecht

<sup>1</sup> Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Anzahl der Waldparzellen oder der Waldfläche.

<sup>3</sup> Verhinderte Mitglieder können sich an der Generalversammlung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen.

### Art. 11 Beschlussfassung

<sup>1</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<sup>2</sup> Beschlüsse über Statutenänderungen, die Fusion und die Auflösung der Genossenschaft bedürfen der Zustimmung von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup> Anträge der Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung bei der Verwaltung schriftlich einzureichen.

#### **Art. 12 Protokoll**

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und an der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

### **B. Die Verwaltung**

#### **Art. 13 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Verwaltung besorgt die Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit sie nicht anderen Organen überwiesen sind.

<sup>2</sup> Der Verwaltung stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:

1. Vertretung der Genossenschaft nach aussen
2. Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und Regelung der Art ihrer Unterschrift
3. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
4. Beschlüsse über ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 20'000.-
5. Leitung der laufenden Geschäfte, insbesondere Aufsicht über die Geschäftsführung und den gemeinsamen Holzabsatz
6. Die Verwaltung kann die Geschäftsführung einer Forstfachperson (eidg. dipl. Förster oder höhere Ausbildung, Anstellung oder Mandat) übertragen
7. Wahl der Forstfachperson, des Geschäftsführers und der zusätzlichen Mandatnehmer
8. Erarbeiten der Regelemente

#### **Art. 14 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Verwaltung besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selber.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 15 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren der Mehrheit der Verwaltungsmitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Beschlüsse sind auch auf dem Zirkularweg möglich, sofern nicht ein Mitglied der Verwaltung die mündliche Beratung verlangt.

<sup>3</sup> Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

#### **Art. 16 Protokoll**

Über die Verhandlungen der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

#### **Art. 17 Präsident**

<sup>1</sup> Der Präsident hat die Generalversammlung und die Sitzungen der Verwaltung einzuberufen und zu leiten. Er vertritt die Genossenschaft nach aussen.

#### **Art. 18 Aktuar**

Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er bewahrt die Akten auf und hat diese nach Ablauf der Amtstätigkeit geordnet dem Nachfolger zu übergeben.

#### **Art. 19 Kassier**

<sup>1</sup> Der Kassier besorgt das Rechnungs- und Kassenwesen und führt die Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Er führt das Mitgliederverzeichnis und zieht allfällige Mitgliederbeiträge ein.

### **C. Die Revisionsstelle**

#### **Art. 20 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729, ihre Aufgaben richtet sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729a ff.

<sup>2</sup> Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen (Opting-out). Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3. dürfen erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

<sup>4</sup> Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

<sup>5</sup> Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden.

<sup>6</sup> Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

<sup>7</sup> Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

### **IV. Finanzierung und Haftung**

#### **Art. 21 Mittel**

Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen hauptsächlich aus:

- a. Erträgen von Dienstleistungen
- b. Beiträgen der Gemeinwesen

- c. Beiträgen der Mitglieder
- d. Zinserträgen und anderen Zuwendungen
- e. Darlehen

#### **Art. 22 Mitgliederbeiträge**

Die Verwaltung kann bei Bedarf der Generalversammlung einen Mitgliederbeitrag von Maximal Fr. 30.- vorschlagen.

#### **Art. 23 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

#### **Art. 24 Risikofond**

<sup>1</sup> Zur Deckung von Verlustrisiken beim Geschäftsverkehr sind jährlich Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung zu tätigen und in einen Risikofond einzubringen.

<sup>2</sup> Die Höhe der jährlichen Einlagen und die Verwendung der Mittel sind in einem Reglement zu regeln.

#### **Art. 25 Auflösung und Fusion**

<sup>1</sup> Bei der Auflösung der Genossenschaft ist das verbleibende Vermögen dem Luzerner Waldwirtschaftsverband oder einer der obengenannten Einwohnergemeinden zu übergeben, der / die während maximal fünf Jahren dieses aufbewahrt und einer möglichen Nachfolgeorganisation übergibt, die ähnliche Ziele in den oben genannten Gemeinden verfolgt. Danach fliesst das Vermögen anteilmässig den Gemeinden im Tätigkeitsgebiet zu.

<sup>2</sup> Bei der Fusion der Genossenschaft ist das Vermögen der neuen Gesellschaft zu übergeben.

### **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 26 Reglemente**

<sup>1</sup> Die von der Verwaltung erarbeiteten Reglemente sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

<sup>2</sup> Sie erarbeitet insbesondere Betriebs-, Geschäftsführer- und Risikofondreglement.

<sup>3</sup> Das Betriebsreglement regelt minimal folgende Punkte:

- Planung der Waldpflege und Waldnutzung: Verfahren, Mitsprache, Mitentscheid, Vetorecht auf eigener Parzelle
- Gemeinsame Holzvermittlung und oder gemeinsamer Holzverkauf
- Risikoübernahme bei der Vermittlung von Waldprodukten (gemeinsame Holzvermittlung oder gemeinsamer Holzverkauf)
- Abrechnungsmodalitäten
- Finanzierung des Betriebsaufwandes
- Verwendung des Reinertrages

#### **Art. 27 Rechtspflege**

<sup>1</sup> Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, entscheidet das Zivilgericht am Sitz der Genossenschaft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten öffentlichen Rechtes.

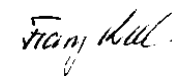
#### **Art. 28 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

Angenommen an der Gründungsversammlung vom 07.03.2008

Doppleschwand, 07.03.2008

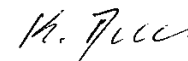
Der Präsident:



Der Protokollführer:



Die Stimmzähler:




Genehmigt: